



# Kinderschutzkonzept der Stadt Neubrandenburg 2010



## Vorwort

Die Stadt Neubrandenburg betrachtet ihre kommunale Kinder- und Familienpolitik seit vielen Jahren als einen besonderen Schwerpunkt ihrer Entwicklung. Das gemeinsame Ziel, alle Kinder von Anfang an entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu aktivieren, selbstverantwortliche Persönlichkeiten herauszubilden, findet breiten Konsens und wird gemeinsam auf der Grundlage der Konzepte der Kinder-, Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen umgesetzt. Diese Angebote werden von vielen Familien genutzt und wertgeschätzt.

Familien und somit auch Kindern und Jugendlichen stehen natürliche Rechte zu, deren Verwirklichung durch die Stadt Neubrandenburg gefördert und unterstützt wird. Dort, wo Rechte von Kindern und Jugendlichen missachtet werden, gehört es zu den Aufgaben der Stadt, deren Einhaltung zu sichern. Dieser gesetzliche Auftrag richtet sich an alle Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft. Einzelfälle von Kindesmisshandlungen, zum Teil mit tödlichem Ausgang, werden von Zeit zu Zeit bekannt und lösen in uns allen Wut, Trauer und Fragen aus. Wie können Menschen so etwas tun oder zulassen? Hat denn niemand etwas bemerkt? Wurde alles Mögliche getan, um das Geschehene zu verhindern?

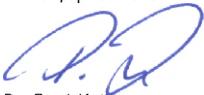
Die Stadt Neubrandenburg möchte im Rahmen eines Landesprojektes, neben sechs weiteren Kommunen und Landkreisen, Antworten zu den aufgeworfenen Fragen finden. Unter dieser Zielstellung begrüße ich die Initiative der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern sehr, sich mit der besonderen Aufgabenstellung Kinderschutzarbeit inhaltlich zu befassen. Auch in unserer Stadt leben Bürgerinnen und Bürger in belasteten Lebenslagen, sind Kinder auf unsere Hilfe angewiesen. Die Verwaltung und die Stadtvertretung Neubrandenburg haben sich entschlossen, ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten, um so die Menschen, Institutionen und Einrichtungen zusammenzuführen, die an der Zielstellung ohnehin beteiligt sind.

Das Kinderschutzkonzept der Stadt Neubrandenburg reiht sich in die kommunalpolitische Zielstellung der Kinderfreundlichkeit ein. Es beschreibt Strukturen und Handlungsabläufe, auf deren Basis es gelingen soll, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung in Neubrandenburg zu sichern.

Innerhalb des Kinderschutzkonzeptes werden einzelne Bereiche der staatlichen Gemeinschaft in ihrem Wirken beschrieben und die Verbindungsstellen zum notwendigen Informationsfluss und Austausch, auch vor rechtlichem Hintergrund betrachtet. Über die Implementierung von Dienstleistern außerhalb des Sozialgesetzbuches, die aber dennoch im direkten Kontakt mit Familien stehen, freue ich mich sehr. Diesen und allen anderen Akteurinnen und Akteuren soll das Kinderschutzkonzept im Sinne einer Rahmenkonzeption Orientierung bieten und mögliche Unsicherheiten abbauen helfen.

Insgesamt liefert das Kinderschutzkonzept einen wertvollen Beitrag zur Qualifizierung und Entwicklung der Infrastruktur im Sinne gelingender Kinderschutzarbeit. Dabei wird insbesondere der Ansatz der Prävention verfolgt. Somit wird einerseits ein Beitrag zur intensiveren Zusammenarbeit der Professionen untereinander geleistet, als auch eine Informationsquelle für interessierte Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Allen Mitwirkenden, die an der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes Neubrandenburg beteiligt waren, spreche ich meinen Dank und meine Anerkennung aus.



Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Neubrandenburg im Juni 2010

# **Inhalt**

## **1. Definitionen und Definitionshintergründe**

- 1.1 Das Kindeswohl
- 1.2 Kindeswohlgefährdung
- 1.3 Formen der Kindeswohlgefährdung/missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge

## **2. Aufgaben im Kinderschutz**

- 2.1 Aufgaben der Jugendhilfe
  - 2.1.1 Verfahren zur Risikoabschätzung
  - 2.1.2 Gewichtige Anhaltspunkte
  - 2.1.3 Die insoweit erfahrene Fachkraft
- 2.2 Aufgaben des Familiengerichts
- 2.3 Aufgaben der Schulen
- 2.4 Aufgaben der öffentlichen Gesundheitshilfe/Gesundheitsamt
- 2.5 Aufgaben der freien Gesundheitshilfe
- 2.6 Aufgaben der ARGE Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg
- 2.7 Aufgaben des Bereiches Soziales und Wohnen
- 2.8 Aufgaben der Polizei
  - 2.8.1 Arbeitsablauf bei Informationen zu Kindeswohlgefährdungen
  - 2.8.2 Häusliche Gewalt
  - 2.8.3 Informationswege der Polizei
- 2.9 Aufgaben der Staatsanwaltschaft

## **3. Datenschutz und Kindeswohl**

- 3.1 Datenschutz und Jugendhilfe
- 3.2 Datenschutz und Familiengericht
- 3.3 Datenschutz und Schule
- 3.4 Datenschutz und Gesundheitshilfe
- 3.5 Datenschutz und Polizei

## **4. Kooperation im Kinderschutz**

- 4.1 Kooperation im Alltag
- 4.2 Kooperation und Qualitätssicherung

## **5. Kontaktdaten**

# 1. Definitionen und Definitionshintergründe

## 1.1 Das Kindeswohl

Der Begriff als solcher ist weder rechtlich noch fachlich eindeutig definiert. Somit ist festzustellen, dass es keinen allgemein bestimmten Optimal- oder Mindestzustand für die Qualität des Aufwachsens von Kindern in unserer Gesellschaft gibt. Als eine rechtliche Orientierung hat der Gesetzgeber jedoch sowohl im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Sozialgesetzbuch einzelne Aspekte der Lebensqualität für junge Menschen näher bestimmt. Dabei handelt es sich um allgemeine Kategorien, wie beispielsweise die Unantastbarkeit der Würde oder etwa das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes. Hierbei handelt es sich jedoch um die Nennung der Bereiche, die grundsätzlich betrachtet nicht unterschritten werden dürfen. Da die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen sehr vielgestaltig sein können und von verschiedenen Kontexten bestimmt werden, bedarf es in jedem Fall einer individuellen Einzelentscheidung, insbesondere unter Würdigung der Erfüllung von kindlichen Grundbedürfnissen.

Grundbedürfnisse von Kindern nach Brazelton und Greenspan sind die Bedürfnisse nach:

- beständigen liebevollen Beziehungen
- körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- individueller Erfahrung
- entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Grenzen und Strukturen
- stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- einer sicheren Zukunft

Maslow hat diese Bedürfnisse seinerseits im Zusammenhang mit der seelischen und körperlichen Entwicklung von Kindern in Form einer Bedürfnispyramide beschrieben, wobei er grundsätzlich davon ausgeht, dass diese Bedürfnisse in der Rangfolge ihrer aufstrebenden Nennung erfüllt sein müssen, um die jeweils nächste Bedürfnisstufe befriedigen zu können.



## 1.2 Kindeswohlgefährdung

Für die Kindeswohlgefährdung lassen sich verschiedene Definitionen finden. Im Kontext des Kinderschutzkonzeptes der Stadt Neubrandenburg sollen die beiden folgenden Definitionen grundlegend sein:

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung, Freiheitsentzug mit der Folge von Gesundheits- und/oder Lebensgefahren.<sup>1</sup>

Kindeswohlgefährdung ist zudem ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe und/oder Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.<sup>2</sup> Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten.

Beide Definitionen machen deutlich, dass es sowohl durch aktive Handlungen aber auch durch Nichtstun zu einer Kindeswohlgefährdung kommen kann. Gleichsam werden die Bereiche der Körperlichkeit, des Geistes und der Seele fokussiert. Die Definition des Kinderschutzzentrums Berlin beschreibt aus dem möglichen Tatbestand heraus zudem auch die möglichen Folgen.

## 1.3 Formen der Kindeswohlgefährdung/missbräuchlicher Ausübung elterlicher Sorge

Für alle Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung steht die Aussage, dass die Gefahr umso größer ist, umso jünger das betroffene Kind ist. Säuglinge und Kleinkinder können sich nicht sprachlich artikulieren. Bekommen sie beispielsweise nicht ausreichend Flüssigkeit zugeführt, setzt die gefährliche Phase des Dehydrierens viel zeitiger als bei älteren Kindern ein.

### Körperliche Misshandlung

Die Kindschaftsrechtsreform (KindRE) aus dem Jahr 1998 hat Gewalt gegen Kinder in deren Erziehung verboten.

Die Mehrheit der Schädiger hat in ihrer eigenen Kindheit selbst Gewalterfahrungen gesammelt.

In der Regel sind die Folgen von Gewalt an körperlichen Merkmalen bzw. deutlichen und zunächst unerklärlichen Verhaltensänderungen sichtbar. Kinder haben unterschiedliche Strategien, ihre Erfahrungen und Gefühle zu verarbeiten. Es kann sein, dass sie mit Rückzug reagieren. Es ist aber auch möglich, dass sie selbst durch häufige Verwicklungen in körperliche Auseinandersetzungen auffallen.

Eltern, die ihre Konflikte durch tätliche Auseinandersetzungen (häusliche Gewalt) austragen, verletzen das Wohl des Kindes auch dann, wenn das Kind diese Handlungen stets mit ansehen muss. Abgesehen vom Lernen am „Elternmodell“, stellt die elterliche Auseinandersetzung i. d. R. eine psychische Überforderung der kindlichen Seele dar.

<sup>1</sup> zit. nach Protokoll des Expertengespräch am 30. November 2005 des LJA Rheinland/Köln und übernommen in die Empfehlungen zur Sicherung des Kindeswohls nach Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) des Jugendamtes der Stadt Neubrandenburg aus dem Jahr 2006

<sup>2</sup> nach Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen; Kinderschutzzentrum Berlin

Körperliche Misshandlung kann auch bedeuten, dass ein körperliches Leiden keinem Arzt vorgestellt wird und es zu chronischen Beeinträchtigungen beim Kind kommt.

### **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch bzw. sexuelle Misshandlungen basieren häufig auf der Ebene des Ausnutzens der Machtposition von Erwachsenen. Erwachsene oder Jugendliche überschreiten dabei die Grenzen in Form von unangemessener Zuwendung, Belästigung, Nötigung bis hin zur Vergewaltigung. Diese Form der Kindeswohlgefährdung ist wegen ihrer Auswirkungen auf die kindliche Psyche und der sehr wahrscheinlichen Spätfolgen von besonderer Bedeutung. Schwer nachvollziehbar bzw. aufdeckbar sind sexuelle Missbrauchshandlungen im engeren Familienkreis. Auch hier besteht ein gewisses Machtverhältnis, ausgenutzt durch Väter oder Mutter, nicht selten vom Partner geduldet. Die Opfer sind zu Beginn der Handlungen häufig so jung, dass sie selbst keine eigenen Vorstellungen davon haben können, was normal oder abweichend ist. Zudem befinden sie sich in direkter Abhängigkeit zum Schädiger bzw. in einem permanenten familiär bedingten Loyalitätskonflikt.

### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Dieses kann in einem nicht ausreichenden Maße vorliegen oder sogar völlig ausbleiben. Im Ergebnis liegt eine chronische Unterversorgung vor, die negative Auswirkungen auf das geistige, körperliche und damit gesundheitliche oder seelische Wohl des Kindes haben. Zu unterscheiden sind auch hier aktive oder passive Formen, mit Wissen der Sorgeberechtigten oder unbewusst, etwa wegen verringerter geistiger Fähigkeiten, gesundheitlicher Beeinträchtigung, Suchtverhaltens oder mangelnder sozialer Kompetenzen. Für diesen Bereich der Gefährdung ist bedeutsam, dass der Gesetzgeber keine Differenzierung vorgenommen hat. Es geht im Einzelfall nicht darum, ob Eltern nicht wollen oder nicht können. Ist das Ergebnis eine Gefährdung des Kindeswohls, muss gemäß Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz von Seiten der staatlichen Gemeinschaft gehandelt werden.

Im Kontext der Vernachlässigung ist beispielsweise auch die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zu sehen. Auch hier gilt, umso jünger das Kind, umso gefährvoller ist die Situation bzw. deren Folgen. In diesen Bereich fällt auch die Verantwortung der Eltern mögliche Gefahren für das Kind erkennen, realistisch abschätzen und dadurch verhindern zu können.

### **Psychische/emotionale Misshandlung**

Schutz und Sicherheit sowie Verständnis und soziale Bindung bestimmen ganz wesentlich, ob sich ein Kind seelisch stabil entwickeln kann. Ins Kinderzimmer weggesperrt, ohne Kontakt zu Gleichaltrigen, mit Ausnahme des Schulalltags, Mahlzeiten allein einnehmen müssen, das wären entsprechende Beschreibungen. In diesen Bereich ist auch die nicht wertschätzende Kommunikation einzuordnen. Kinder die sich nicht äußern dürfen und mit Bezeichnungen tituliert werden, die eines Menschen nicht würdig sind, gelten i. d. R. als gefährdet. Aber auch „gut gemeinte Erziehung“ in Form von Überversorgung- und Überbehütung oder militärischen Drills sind dieser Kategorie zu zuordnen.

## **2. Aufgaben im Kinderschutz**

### **2.1 Aufgaben der Jugendhilfe**

Grundlegend versteht sich die Jugendhilfe als Dienstleister im Auftrag von Bürgerinnen und Bürger, aber auch mit einem gemäß Artikel 6 Grundgesetz ausgestatteten klaren Wächterauftrag. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Form des SGB VIII hält eine Palette unterschiedlicher Hilfeangebote bereit, die das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe verfolgen. Das bedeutet für den Teilbereich der Hilfen zur

Erziehung, dass grundsätzlich nicht für, sondern im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII ausschließlich mit den Ratsuchenden Hilfe zu gewähren ist. Da es sich dem Wesen nach um staatliche Sozialleistungen handelt, bedarf es einer eindeutigen Willensbekundung in Form eines Antrages der sorgeberechtigten Personen. Von Amtswegen kann das Jugendamt Neubrandenburg keine Leistungen erbringen, auch dann nicht, wenn es an der positiven Wirkung keinen Zweifel gibt. An dieser Stelle wird es häufig schwierig, da Außenstehende oder andere Beteiligte nicht nachvollziehen können, warum das Jugendamt nicht handelt. Leistungen der Hilfe zur Erziehung müssen stets notwendig und geeignet sein. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass das Jugendamt zu prüfen hat, ob die Lebensqualität des Kindes diesbezüglich ausreichend unterstützt werden kann und nicht dem Umstand der Gefährdung ausgesetzt ist. Wenn zweifelsfrei keine Gefährdung gegeben ist und Eltern nicht bereit oder in der Lage sind Hilfe anzunehmen, so muss ein Kind den Nachteil in seinen Lebensbedingungen hinnehmen. Auf einen Optimalzustand gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keinen Rechtsanspruch.

Das SGB VIII zielt sehr stark auf Prävention und frühzeitige Unterstützungsleistungen ab. Problemlagen sollen so früh wie möglich erkannt, benannt und bearbeitet werden. Für eine entsprechende Wirksamkeit und Qualität sorgt das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg eigenverantwortlich. Vom Land erfolgt logistische Unterstützung, etwa in Form von Koordinierung und Realisierung von Weiterbildungsangeboten. Neben dem Teilbereich Hilfen zur Erziehung erfolgt in der Regel die Unterstützung durch die Bereiche Kindertagespflege und Kinder- und Jugendförderung. Mit allen Trägern dieser beiden Bereiche sind ebenso wie mit den Trägern des Bereiches Hilfen zur Erziehung Vereinbarungen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII geschlossen.

Gefährden Eltern ihr Kind unmittelbar oder gelingt es ihnen nicht, ihr Kind vor Gefahren zu schützen, so hat das Jugendamt im Rahmen der sogenannten anderen Aufgaben tätig zu werden. Das Grundgesetz sichert Eltern in Artikel 6 ein gewisses Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen zu, normiert aber auf der anderen Seite eindeutig das Wächteramt des Staates zum Schutz aller Minderjährigen. Mit der Novellierung des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 1. Oktober 2005 wurde der Auftrag des Kinderschutzes durch einen neu eingefügten § 8a konkretisiert. Neu ist nunmehr, dass auch die freien Träger der Jugendhilfe, auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit dem Jugendamt, für die Sicherung des Kindeswohls verantwortlich sind. Ferner ist in § 8a SGB VIII das Verfahren zur Gefahrenerkennung und -abwehr im Sinne von Mindeststandards bestimmt sowie der Personenkreis, der diese verantwortungsvolle Aufgabe realisieren darf.

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **2.1.1 Verfahren zur Risikoabschätzung**

Generell geht das Jugendamt sämtlichen Informationen nach, die gewichtige Anhaltspunkte beinhalten. Für die notwendigen Schritte besteht im Jugendamt Neubrandenburg eine Richtlinie, die für alle Mitarbeiter verbindlich ist. Danach haben die Mitarbeiter das Risiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, Eltern grundsätzlich und Kinder angemessen zu beteiligen (ggf. im Rahmen eines Hausbesuchs), den Familien Hilfe anzubieten und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen einzuleiten oder andere zuständige Stellen einzubeziehen. Nach diesem Verfahren ist auch allen anonymen Informationen nachzugehen. Alle entsprechenden Hinweise werden als Einzelfall gesondert dokumentiert, unabhängig davon, ob Verwandte im Jugendamt anrufen oder ob ein Fax der Polizei zu einem Einsatz im Rahmen von häuslicher Gewalt eingeht. Im Sinne der Qualitätssicherung wird jeder Vorgang im Mehraugenprinzip bearbeitet und entsprechend dokumentiert. Bei Informationen zu Vorfällen häuslicher Gewalt wird Kontakt zur Interventionsstelle Neubrandenburg aufgenommen, um nötige Maßnahmen zu koordinieren.

Trifft das Jugendamt im Verlauf seiner Prüfung eines Sachverhaltes z. B. auf ungeklärte Verletzungen, die auch durch die Beschreibungen Dritter oder durch Eltern nicht plausibel werden, besteht die Möglichkeit die Gerichtsmedizin der Universität Greifswald einzuschalten. Neben einer gerichtsverwertbaren Dokumentation liefert die Gerichtsmedizin eine Aussage dazu, ob die vorliegende Beschreibung des Hergangs der Schädigung zur Schädigung passt oder ob es eine andere Erklärung geben muss. An dieser Stelle ist der Hinweis wichtig, dass das Jugendamt keine Ermittlungsbehörde ist. Es hat jedoch den gesetzlichen Auftrag weiteren Schaden vom Kind abzuwehren. Dazu ist unter Umständen die Mitwirkung anderer Stellen erforderlich.

### **2.1.2 Gewichtige Anhaltspunkte**

Ob Anhaltspunkte gewichtig sind, muss in der Summe der vorhandenen Informationen in Verantwortung der Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rahmen des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden. Ausschlaggebend sind dabei die Prognose über den weiteren Verlauf der Gefährdung und deren mögliche Folgen für das Kind. Gewichtig sind Anhaltspunkte dann, wenn ihre schädigende Wirkung negativen Einfluss auf das geistige, körperliche oder seelische Wohl hat bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit haben wird. Im Einzelfall muss die Häufigkeit der einzelnen Wahrnehmung berücksichtigt werden. Andererseits kann das Ereignis so gravierend sein, dass dessen Einmaligkeit schon für das Jugendamt handlungsauslösend sein kann.

§ 1666 BGB beschreibt beide Verlaufsformen der Gefährdung. Es wird die aktive Handlung durch missbräuchliches Ausüben sowie die eher passive Form durch Vernachlässigung bzw. Unterlassung beschrieben. Die Gefahr kann schleichend und in seiner Ausprägung zunehmend sein, sie kann aber auch akut, als plötzliches Ereignis eintreten.

### **2.1.3 Die insofern erfahrene Fachkraft**

Der Begriff Fachkraft definiert sich zunächst allgemein über § 72 SGB VIII. Hier ist das allgemeine Fachkräftegebot für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen normiert.

Insoweit erfahren soll die Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII jedoch in der Analyse und der Führung des Prozesses der Risikoabschätzung sein. Insoweit erfahren bedeutet hier insbesondere, dass entsprechende theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden und durch berufspraktische Erfahrungen komplettiert sein sollen.

### **2.2 Aufgaben des Familiengerichts**

Der Staat ist nach Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verpflichtet, darüber zu wachen, dass Eltern ihr Erziehungsrecht bzw. ihre Erziehungspflicht ordnungsgemäß ausüben. Nach Art. 2 Abs. 1 GG haben alle Menschen, insbesondere Kinder, das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, solange sie nicht Rechte anderer verletzen oder nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen. Dementsprechend enthalten die §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Regelungen zum Schutz des Kindes bei Gefährdung seines Wohls. Kind ist im Sinne dieses Gesetzes, wer unter elterlicher Sorge steht, in der Regel also wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Familiengericht hat nach § 1666 BGB bei Gefährdung des Kindeswohls die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Dabei ist das Gericht nicht auf die im Gesetz aufgeführten Maßnahmen beschränkt.

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das Gesetz beabsichtigt einen umfassenden Schutz des in der Entwicklung befindlichen Kindes. Dabei reicht eine Gefährdung aus, um tätig werden zu können, das heißt, ein Schaden braucht für das Kind noch nicht eingetreten sein. Es muss sich um eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr handeln, dass sich voraussagen lässt, es träte bei unveränderter Weiterentwicklung der Verhältnisse bei dem Kind eine erhebliche Schädigung ein. Dabei kann das Gericht auch eingreifen, wenn die Eltern keine unmittelbare Schuld an der Gefährdung trifft.

Da nach Artikel 6 Abs. 2 GG die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und deren Pflicht ist, stehen die Maßnahmen unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Trennung der Kinder von den Eltern ist nur dann geboten, wenn andere Maßnahmen eine weitere Kindeswohlgefährdung nicht wirksam ausschließen können.

Dementsprechend wird bei der richterlichen Anhörung zunächst besprochen, wie die Eltern in die Lage versetzt werden können, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dabei kann das Gericht den Eltern zunächst Gebote und/oder Verbote auferlegen. Sie können in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet werden, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Gericht kann auch einzelne Erklärungen der Eltern ersetzen, z. B. für die Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht, der Zustimmung zu einer psychologischen Begutachtung des Kindes oder Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen. Als letztes Mittel steht der teilweise (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Antragstellung für Sozialleistungen, Vermögenssorge) oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge.

### **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Das Gericht ermittelt nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, seit dem 1. September in Kraft) von Amts wegen. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn das Gericht Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der eine Kindeswohlgefährdung beinhalten könnte. Nach § 162 FamFG ist das Jugendamt am Verfahren zu beteiligen.

Verfahren wegen der Gefährdung des Kindeswohls sind nach § 155 FamFG beschleunigt durchzuführen. Ein erster Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Die Beteiligten und das Jugendamt sind in diesem Termin zu hören. Das Gericht soll nach § 157 FamFG mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann. Wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist es immer anzuhören. Das Gericht hat dem Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Das Jugendamt soll zu dem Termin geladen werden. Das Familiengericht kann von jeglichen Personen oder Institutionen informiert werden. Dazu bedarf es keiner gesonderten Legitimation.

## 2.3 Aufgaben der Schulen

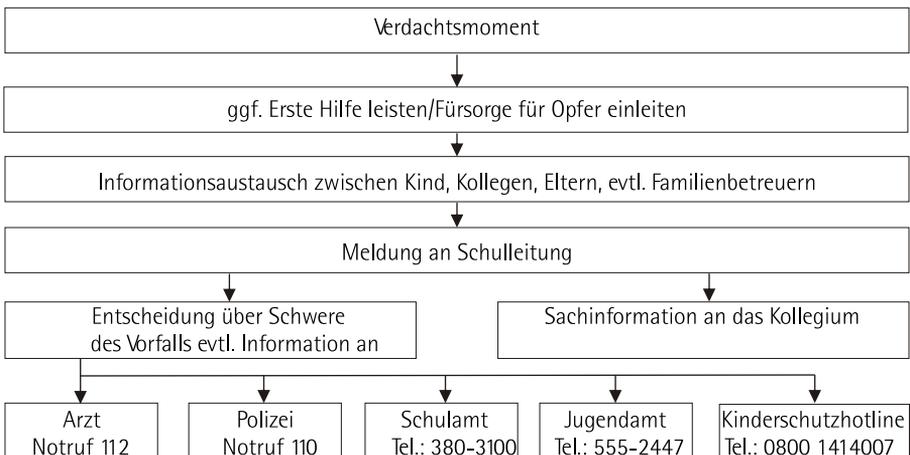
Die Schule, als Bestandteil der staatlichen Gemeinschaft trägt einen großen Teil der Gesamtverantwortung bei der Sicherung des Kindeswohles. Diese Aussage gründet sich auf die Tatsache, dass für alle Kinder in Deutschland die allgemeine Schulpflicht gesetzlich bestimmt ist und somit jedes Kind im schulpflichtigen Alter eine Schule besuchen muss. Auch, wenn die Schulen unter der Fach- und Dienstaufsicht des Staatlichen Schulamtes stehen, bleibt die Autonomie jeder einzelnen Schule bestehen. Das bedeutet, dass einzelne Themen von Schule zu Schule unterschiedlich bearbeitet werden können. Als eine Ausnahme kann hier das Thema Kindeswohlsicherung angesehen werden.

Jede Pädagogin und jeder Pädagoge an einer Neubrandenburger Schule (Grundschule, Gesamtschule, Regionale Schule, Gymnasium) ist zum Thema „Sicherung des Kindeswohls“ informiert. Das nachfolgend dargestellte Verfahren ist in allen Schulen bekannt und umzusetzen. Die Schulen sind verpflichtet, verbindliche, schulinterne Verfahrensregelungen zu thematisieren und festzuschreiben. Jeder Pädagoge quittierte die Kenntnisnahme per Unterschrift. Das Ziel in der Anwendung der Handlungsabfolge besteht aus Sicht der Schule darin, jeden Verdacht auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung abschließend abzuklären und dort, wo notwendige Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich erscheinen, diese auf den Weg zu bringen.

Die Handlungsabfolge dient in diesem Kontext als allgemeine Orientierung der Pädagogen. Einheitliche Festlegungen zur Dokumentation entsprechender Vorgänge bestehen nicht und können von Schule zu Schule unterschiedlich strukturiert sein. Als rechtliche Grundlagen gelten das Schulgesetz MV in seiner Fassung vom 16. Februar 2009 und entsprechende Erlasse des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg. In der Regel sind an Neubrandenburger Schulen Schulsozialarbeiter tätig, deren Tätigkeitsfeld sich von dem der Lehrer dahingehend unterscheidet, dass sozialpädagogische Aspekte im Vordergrund der Arbeit stehen. Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Leistungsangebot der Jugendhilfe und ist damit auch eigenverantwortlich an Schule organisiert. Aus diesem Grund bedarf es einer Trennung in den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Lehrkörpers und der Schulsozialarbeit. Funktional betrachtet sind es zwei unterschiedliche Arbeits- und Verantwortungsbereiche.

### Auszug aus einer schulinternen Gefahrenordnung

Handlungsabfolge bei Kindeswohlgefährdung



Um Kindeswohlgefährdungen erst gar nicht entstehen zu lassen, verfolgt Schule grundsätzlich einen präventiven Ansatz. Neben der Behandlung unterschiedlicher kinderschutzrelevanter Themen im Unterricht selbst, besteht eine Zusammenarbeit mit Vertretern der Jugend- und Gesundheitshilfe.

Wie in den Kindertagesstätten unserer Stadt auch, liegt ein Hauptaugenmerk auf der Entwicklung starker Persönlichkeiten, die die Kraft aufbringen, selbstbewusst die eigenen Rechte benennen und sich in schwierigen Alltagsituationen selbstschützend verhalten zu können.

Wird in der Schule ein Umstand einer bestehenden Kindeswohlgefährdung bekannt, so wird abgewogen, ob das Ausmaß der Gefahr eigene Hilfsangebote der Schule, etwa durch ein Elterngespräch oder einen Hausbesuch als ausreichend erscheinen lassen oder ob es sinnvoll ist, gleich den Vorgang an einen Dritten, z. B. an das Jugendamt zu übergeben. Beispielhaft wäre hier der Umstand des sexuellen Missbrauchs zu benennen. In der Regel sind hierfür therapeutische Professionen erforderlich. Kommt es zu einer Strafverfolgung, wird das Opfer seine Wahrnehmungen und Erlebnisse dann auch noch mindestens einer anderen Person anvertrauen müssen. An dieser Stelle bedeutet jedes nochmalige Berichten, einen gravierenden und damit erneut traumatisierenden Einschnitt fürs Kind.

## **2.4 Aufgaben der öffentlichen Gesundheitshilfe/Gesundheitsamt**

Gesetzliche Grundlagen der Arbeit des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes ist das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747; GS M-V Gl. Nr. 212-4) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 374)

### **§ 15 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst**

- (1) Die Gesundheitsämter bieten Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen an. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten Beratung anzubieten.
- (2) Die Gesundheitsämter führen bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen, soweit dies für schulische Entscheidungen bedeutsam ist. Die Kinder haben an den notwendigen Untersuchungen teilzunehmen und an ihnen mitzuwirken; ihre Personensorgeberechtigten haben die Untersuchungen zu ermöglichen.
- (3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Zeitpunkt der Untersuchungen nach Absatz 2 sowie die Art der statistischen Auswertung festzulegen.
- (4) Werden Krankheiten oder Fehlentwicklungen festgestellt, vermitteln die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Kostenträgern geeignete Hilfen einschließlich Rehabilitations- und Kurmaßnahmen.
- (5) Die Gesundheitsämter bieten die öffentlich empfohlenen Impfungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen an.
- (6) Die Gesundheitsämter beraten Personen, die beruflich Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreuen oder erziehen, in gesundheitlichen Fragen.

## **Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

(wie z. B. Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch o. ä.)

1. Möglichkeiten der Feststellung
  - a) bei Hausbesuchen in der Familie durch die Gesundheitsfürsorgerin oder den Arzt,
  - b) bei Untersuchungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen im Gesundheitsamt im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe,
  - c) bei Vorstellung von Kindern zur Vorschul- oder Schuleingangsuntersuchung, zur Schuluntersuchung in der 4. und 8. Klasse sowie jährlich in den Förderschulen/Förderzentren
2. Bei Feststellung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch eine Gesundheitsfürsorgerin ist umgehend der Arzt zwecks körperlicher Untersuchung des Kindes hinzuzuziehen.
3. Bei Bestätigung von Verletzungsfolgen durch körperliche oder sexuelle Gewalt und deren Dokumentation ist umgehendes Einleiten der weiteren medizinischen Behandlung je nach Ausprägungsgrad ambulant oder stationär zu veranlassen; Begleitung des Kindes und der Sorgeberechtigten persönlich oder z. B. durch sozialpädagogische Familienhilfe zum weiterbehandelnden Arzt oder Klinik bzw. bei Notwendigkeit Transport durch den Rettungsdienst und Hinzuziehung der Polizei; persönliche oder telefonische Information des weiterbehandelnden Arztes oder der Klinik über das zugewiesene Kind; persönliche bzw. telefonische Rücksprache mit dem letztendlich behandelnden Arzt über z. B. Eintreffen des Kindes in der Klinik und Therapiebeginn; Information des Jugendamtes über den Vorgang (während der Dienstzeit den zuständigen Bezirkssozialarbeiter direkt)
4. Bei Verdacht auf Vernachlässigung
  - ärztliche Untersuchung des Kindes und Dokumentation
  - Beratung der Sorgeberechtigten
  - Anbieten von Hilfen z. B. über das Jugendamt
  - Information an das Jugendamt
5. Wichtig bei all diesen Vorgehensweisen ist die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Sorgeberechtigten und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Kinder- und Jugendärztlichen Dienst z. B. durch Hausbesuch oder Wiedervorstellung im Gesundheitsamt, um Beratung und bei Bedarf weitere Hilfen anzubieten und zu vermitteln.

## **2.5 Aufgaben der freien Gesundheitshilfe**

Als Vertreter der Gesundheitshilfe wirkten bei der Erstellung dieses Konzeptes niedergelassene Kinderärzte und das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg mit. Auch wenn alle diese Einrichtungen nach dem SGB V als gemeinsamer Arbeitsgrundlage tätig sind, so wirken sie, ähnlich wie die Schulen, für sich autonom. Das bedeutet, dass entsprechende Vorfälle von Kinderärztin zu Kinderärztin unterschiedlich bearbeitet werden können. Dem Berufsethos folgend, steht zunächst die Aufgabe der Wiederherstellung der Gesundheit im Vordergrund. Parallel wird das Wahrgenommene mit den Eltern besprochen. Brisant wird jeder einzelne Fall dann, wenn es ein Gespräch seitens des Arztes mit den Eltern gab und Eltern für sich entscheiden, den Arzt zu wechseln. In diesen Fällen hat der niedergelassene Kinderarzt, von dem sich die Familie losgesagt hat, keine Einflussmöglichkeit mehr auf den weiteren Prozess. Es liegt dann in der Verantwortung des neuen Kinderarztes, sich nach dem bisher behandelnden Kollegen zu erkundigen, um so ggf. die Historie des Kindes zu erfahren.

Als problematisch wird seitens der Kinderärzte der Umstand betrachtet, dass Kinder auch durch Allgemeinmediziner untersucht und behandelt werden. In diesem Punkt bestehen offensichtlich keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen. Andererseits ist auch der Allgemeinmediziner verpflichtet, ungeachtet des Alters, alle Patienten zu behandeln. Abgesehen von der Tatsache, dass unter ungünstigen Voraussetzungen keine speziellen Kenntnisse zur Kinderheilkunde beim Allgemeinmediziner vorliegen können und das Kind als „kleiner Erwachsener“ behandelt wird, bietet Neubrandenburg ein Netz an Kinderärzten, welches den gesamtstädtischen Bedarf decken kann.

Für das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum besteht in der Regel die Aufgabe der stationären Betreuung im Rahmen einer Diagnostik und/oder Heilbehandlung. Dabei ist davon auszugehen, dass jede Einweisung durch einen Hausarzt auf der Grundlage einer medizinischen Indikation, sprich Notwendigkeit basiert. Wollen Eltern den medizinisch notwendigen Aufenthalt ihres Kindes im Klinikum abbrechen, besteht für das Klinikum die Möglichkeit, das Jugendamt zu informieren. Da Informationen dieser Art im Kontext des Kindeswohles durch das Jugendamt bearbeitet werden, erfolgt die sofortige Kontaktaufnahme und entsprechende Beratung mit den Eltern. Außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes kann sich das Klinikum direkt an den Kinder- und Jugendnotdienst wenden, der dann im Auftrag der Stadt Neubrandenburg die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt. Jugendamt und Kinder- und Jugendnotdienst entscheiden eigenständig über die Notwendigkeit der Inobhutnahme des jungen Menschen. Inobhutnahme bedeutet in diesem Zusammenhang, dass u. a. der Aufenthalt des jungen Menschen seitens des Jugendamtes oder Kinder- und Jugendnotdienstes im Klinikum bestimmt werden kann. Gelingt es im Verlauf der Inobhutnahme nicht, mit den Sorgeberechtigten eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten, wenden sich das Jugendamt oder der Kinder- und Jugendnotdienst an das Amtsgericht. Hier wird dann entschieden, ob für den Behandlungserfolg in die elterliche Sorge eingegriffen werden muss.

Zur Diagnostik und Dokumentation einer möglichen Schädigung eines Kindes stehen den Medizinern unterschiedliche Materialien zur Verfügung. So hat beispielsweise die Techniker Krankenkasse (TK) ein praktisches Arbeitsmaterial mit dem Titel „Gewalt gegen Kinder“ erarbeitet.

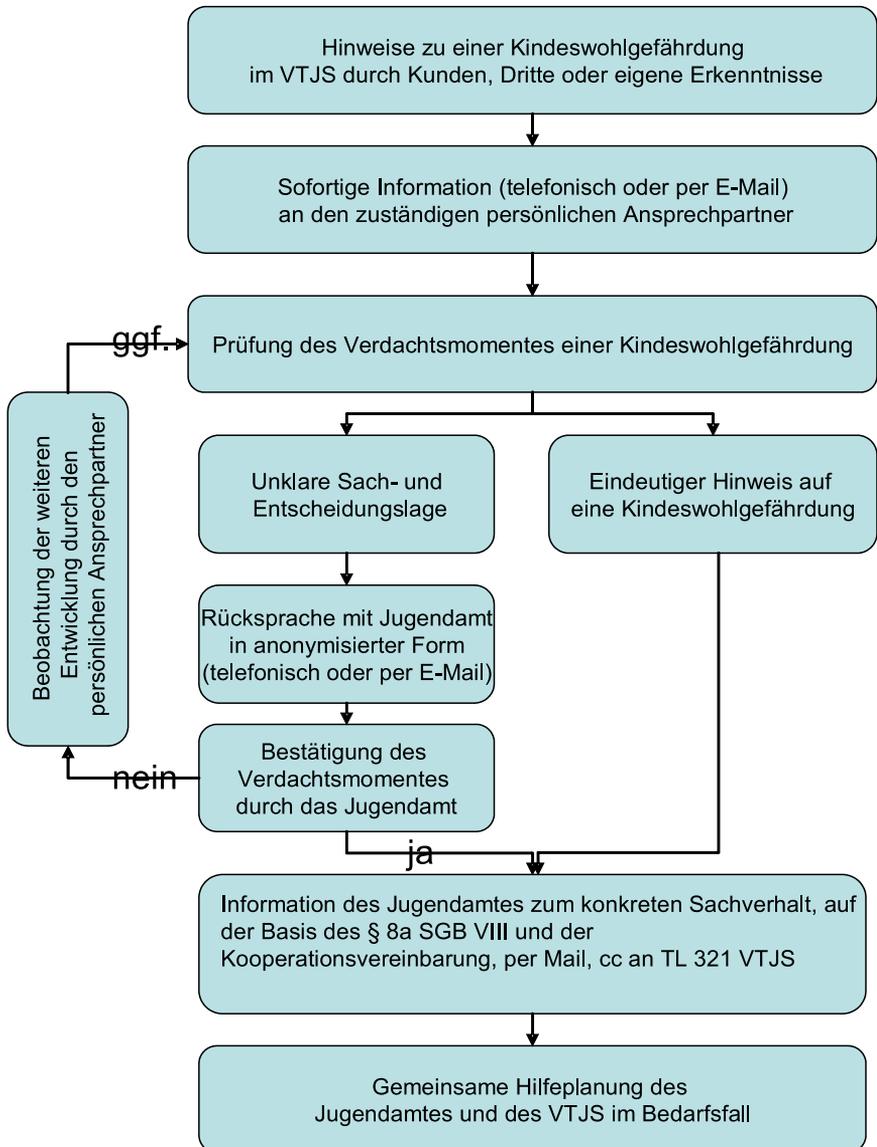
Gelingt es nicht, gemeinsam mit den Eltern den Hergang einer Schädigung eindeutig zu klären und besteht insbesondere die Gefahr, dass es zu Wiederholungen kommt, so kann der Arzt über die Hinzuziehung der Gerichtsmedizin entscheiden. Dieser Schritt kann im Sinne des nachhaltigen Kinderschutzes im Einzelfall zwingend erforderlich sein. Kommt es im Nachgang zu einer Strafanzeige, so ist die Beweissicherung seitens der Gerichtsmedizin von besonderer Bedeutung. Der Weg über die Gerichtsmedizin ist von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig und soll nicht den Eindruck erwecken, dass jede mögliche Verletzung eines Kindes mit Dritten im Kontext eines möglichen Versagens von Eltern erörtert wird. Dieser Schritt ist insbesondere von der Kooperationsbereitschaft der Eltern abhängig und steht schon gar nicht im Vordergrund medizinischen Handelns.

Neben dem Leitfaden für Mediziner hat die TK auch ein entsprechendes Material für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Beide Materialien sind im Internet verfügbar. Die Zugangsdaten zum Link sind unter Punkt 5. Kontaktdaten aufgeführt.

## **2.6 Aufgaben der ARGE Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg**

In der ARGE werden zahlreiche Familien mit Kindern betreut. Als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft steht auch hier der Auftrag, möglichen Umständen einer Kindeswohlgefährdung in entsprechender Art und Weise zu begegnen. Die ARGE fällt mit ihren Leistungen nicht unter die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass viele Familien mit minderjährigen Kindern zum Kundenkreis der ARGE gehören und somit ein unmittelbarer und längerfristiger Einblick in die Lebenswelt vieler Kinder besteht, haben die ARGE Vier-Tore-Job-Service und das Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Inhaltlich werden der Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen und konkrete Formen der Zusammenarbeit im Einzelfall behandelt. Allen Mitarbeitern der ARGE Vier-Tore-Job-Service ist die Verfahrensweise bekannt. Als Orientierungsleitfaden dient folgende Darstellung, in der die notwendigen Handlungsschritte chronologisch abgebildet sind.

**Das Verfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Vier-Tore-  
Job-Service (VTJS) – Träger der Grundsicherung gemäß § 44b SGB II**  
**- Sofortsache -**



## 2.7 Aufgaben des Bereiches Soziales und Wohnen

Bedürftige Bürgerinnen und Bürger, die nicht durch die ARGE betreut werden, finden ihre Berater im Bereich Soziales und Wohnen der Stadtverwaltung der Stadt Neubrandenburg. Hier kommt es in unterschiedlichen Konstellationen zu direkten Kontakten mit Bürgerinnen und Bürgern, nicht selten vor Ort im Sozialraum. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Mietschulden angehäuft wurden und eine Räumung unmittelbar realisiert werden muss. Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubrandenburg, die von einer solchen Maßnahme betroffen sind, besteht in der Sponholzer Straße die Möglichkeit entweder mit der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zusammenzuarbeiten, um diesen Schritt zu verhindern oder im Falle des Falles hier eine Unterkunft im Obdachlosenhaus zu bekommen.

Bei Familien mit minderjährigen Kindern ist die Frage zu stellen, ob ein Leben in einem Obdachlosenhaus für die Kinder zumutbar ist. Dabei kommt es auf die Gesamtsituation an. Von Bedeutung sind u. a. das Alter der Kinder und der Wille und die Fähigkeit der Sorgeberechtigten, die Situation in absehbarer Zeit positiv verändern zu wollen und zu können.

## 2.8 Aufgaben der Polizei

Die Polizei ist für die Abwehr und Verhütung von Gefahren zuständig. Im Kontext von Gefahrenabwehr wird sie dann tätig, wenn es gilt, Straftaten zu verhüten. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Missbrauch von Kindern sind Straftaten, die es zunächst zu verhindern gilt. Zudem ist die Polizei auch Strafverfolgungsbehörde, die nach dem so genannten Legalitätsprinzip gesetzlich verpflichtet ist, bei allen Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangt, die erforderlichen Ermittlungen aufzunehmen. Für die Arbeit der Polizei gilt besonders im Jugendbereich der Grundsatz: Prävention geht vor Repression.

Wichtig ist die Kenntnis der Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Strafrecht, mit den vielfältigen Weichenstellungsmöglichkeiten, weg vom Strafrecht, hin zum Jugendhilferecht. Als Bemühung der Polizei steht im Jugendkriminalrecht flexibel, jugendgemäß und damit angemessen auf Straftaten von jungen Menschen zu reagieren. Die Besonderheiten richten sich auf die Rechtsfolgen der Tat. Werden seitens der Polizei Vorgänge an die Staatsanwaltschaft übergeben, erfolgt dort die Sachbearbeitung in identischer Struktur des Sachbereiches Jugend nach Buchstaben. Verschiedene Vorgänge zu einer beschuldigten Person werden somit immer zum gleichen Sachbearbeiter zugeordnet.

### 2.8.1 Arbeitsablauf bei Informationen zu Kindeswohlgefährdungen

Handlungsgrundlagen:

- Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V
- StPO/StGB
- JGG
- Polizeidienstvorschriften 100, 382 welche auf o. g. Rechtsvorschriften aufbauen

Der Zugang von Information an die Polizei erfolgt entweder über das Anzeigeverhalten aus der Bevölkerung, durch das unmittelbare Einsatzgeschehen vor Ort oder im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten.

Für eilige Sachverhalte ist zuständig die Kriminalpolizeiinspektion (Notruf: 110). Hierzu gehören gemäß Strafgesetzbuch:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch Jugendlicher
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- alle Vermisstensachen mit Straftatverdacht

Für weitere eilige Sachverhalte ist das Kriminalkommissariat zuständig. Hierzu gehören gemäß Strafgesetzbuch:

- § 225 Misshandlung Schutzbefohlener
- §§ 223, 224, 226, 340 Körperverletzungen (einfache, gefährliche, schwere, im Amt)
- §§ 243, 244, 244a Diebstahl
- §§ 263 ff. Betrugsdelikte
- § 170 Verletzung der Unterhaltspflicht
- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- §§ 86, 86a Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- alle Vermisstensachen ohne Straftatverdacht

### **2.8.2 Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt meint physische, sexuelle, psychische, soziale und emotionale Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in naher Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben. Sie findet im vermeintlichen Schutzraum des eigenen zu Hause statt und wird meistens von Männern gegen Frauen ausgeübt (vgl. BIG e. V., 1997).

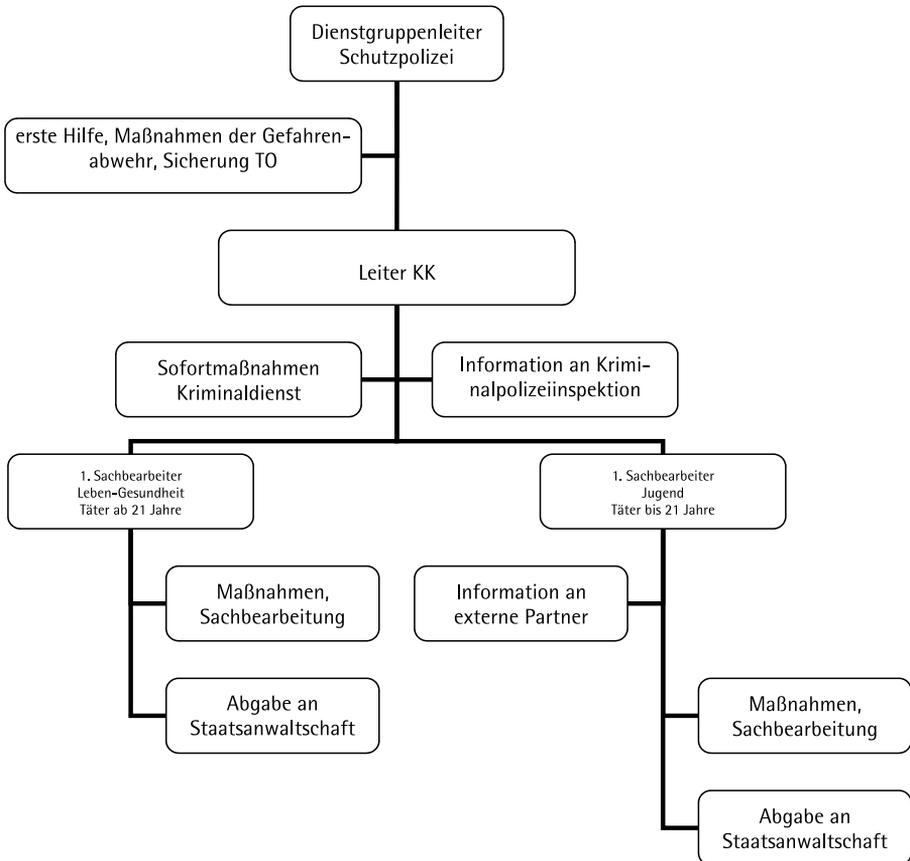
Häusliche Gewalt ist selten ein einmaliges Ereignis, sondern meist eine Wiederholungstat und tritt in allen Schichten und Kulturen auf. In der Mehrzahl der Fälle erleben Kinder und Jugendliche die Gewalt gegen ein Elternteil unmittelbar mit. Sie sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird, sie hören, wie geschrien oder gewimmert wird oder ein Verstummen eintritt, sie spüren den Zorn der Streitenden, die eigene Angst und die der Geschwister. Sie fürchten um Eltern und Geschwister und wollen sie schützen. Sie fühlen sich allein und ohnmächtig. In der Regel stellen Erlebnisse dieser Art eine blanke Überforderung der kindlichen Psyche dar und führen zu nachhaltigen Traumatisierungen. Nicht selten reagieren Kinder aufgrund derartiger Erlebnisse mit abweichendem Verhalten, die nach außen gerichtete Form oder völligem Rückzug in sich selbst, der nach innen gerichteten Form. Die Überforderung wird um so größer, umso jünger das Kind ist. Denn eigentlich lieben Kinder Mama und Papa und können nicht verarbeiten, warum sie sich überhaupt streiten.

Mögliche Sofortmaßnahmen bei Vorkommnissen häuslicher Gewalt sind:

- Wegweisung mit Befristung
- Betretungsverbot
- Abnahme der Wohnungsschlüssel
- Näherungsverbot

Zum nachhaltigen Schutz der Kinder sieht das Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V vor, dass in allen Fällen bei denen Minderjährige direkt oder indirekt Beteiligte eines solchen Vorganges waren, das Jugendamt und die Interventionsstelle Neubrandenburg informiert werden. Die Besonderheit der Interventionsstelle Neubrandenburg besteht darin, dass hier speziell auf Kinder abgestellte therapeutische Beratungsleistungen erbracht werden können. Die Inanspruchnahme der Interventionsstelle ist freiwillig. Hingegen muss sich das Jugendamt Gewissheit darüber verschaffen, dass der Schutz der Minderjährigen auch nach dem Ende möglicher Sanktionen durch die Sorgeberechtigten gesichert wird. Vor diesem Hintergrund wird mit den Elternteilen erörtert, wie sich die künftige Lebenssituation gestalten bzw. entwickeln soll und ob dazu Leistungen Dritter notwendig sind. Das Ziel besteht darin, Wiederholungen im Sinne häuslicher Gewalt zu vermeiden.

### 2.8.3 Informationswege der Polizei



## 2.8 Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg erfolgt die Bearbeitung von Jugendschutzverfahren derzeit durch zwei Staatsanwältinnen, deren Aufgabenbereich nach Buchstaben geteilt ist. In erster Linie wird zunächst die Kriminalpolizei nach Anzeigenerstattung tätig. In einigen wenigen Fällen erfolgt eine Anzeigenerstattung auch direkt bei der Staatsanwaltschaft. Diese wird sodann entscheiden, ob die Ermittlungen durch sie selbst geführt werden oder die Anzeige dem zuständigen Sachbearbeiter der Kriminalpolizei mit dem Auftrag der Durchführung der Ermittlungen zugeleitet werden. In bedeutsamen oder rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen wird der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen selbst führen. Die Besonderheiten bei Jugendschutzverfahren bestehen darin, dass die ihnen zugrunde liegenden Taten überwiegend in der Häuslichkeit durch Familienangehörige (vor allem Eltern oder Elternteile) begangen werden. Bei der Aufklärung derartiger Straftaten ist deshalb große Fachkompetenz und hohe Sensibilität gefordert. Derart traumatisierte Kinder und Jugendliche sind häufig zerrissen. Einerseits in ihrem Drang, der Gewalt gegen sie ein Ende zu setzen und andererseits in ihrer Loyalität der Familie und den Eltern gegenüber. Sind sie in der Regel bei Anzeige derartiger Handlungen noch bereit, detaillierte Aussagen zu machen, lässt diese Bereitschaft mit fortschreitendem Zeitablauf nach, insbesondere durch Einflussnahme im familiären Bereich.

Häufig ist festzustellen, dass den Opfern seitens der gesetzlichen Vertreter die Aussage untersagt wird, insbesondere weil es nahe Angehörige betrifft. Grundsätzlich hat jeder Zeuge ein Zeugnisverweigerungsrecht gegen nahe Angehörige. Bei Zeugen ohne ausreichende Verstandesreife (hier: Kinder und Jugendliche) entscheidet über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts immer der gesetzliche Vertreter. Ist dieser jedoch zugleich der Beschuldigte, darf er über das Zeugnisverweigerungsrecht des verstandesunreifen Zeugen nicht entscheiden. Ausgeschlossen von einem solchen Fall ist dann auch die Entscheidung durch den nicht beschuldigten Elternteil.

Bei Ausschluss des gesetzlichen Vertreters ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen (§ 1909 Abs. 1 BGB). Einen solchen Antrag stellt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Familienrichter. Der so bestellte Ergänzungspfleger entscheidet sodann im Interesse des Kindes über dessen Zeugnisverweigerungsrecht und legt fest, ob ein solches ausgeübt wird oder nicht. Eine Aussage kann durch den Ergänzungspfleger durch Nichteinwilligung verhindert werden. Erfolgt aber eine Einwilligung zur Aussage, entscheidet letztlich aber der verstandesunreife junge Mensch selbst darüber, ob er aussagen will. Sieht sich der junge Mensch in der Lage, Aussagen zu treffen, so hat der bestellte Ergänzungspfleger zu entscheiden, ob der junge Mensch die Reife besitzt, mögliche Folgen seiner Aussage abschätzen zu können. Ferner hat der Ergänzungspfleger darauf zu achten, dass das Zeugnisverweigerungsrecht für den Fall gewahrt bleibt, wenn der junge Mensch keine Aussagen machen will.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen kann es weiterhin erforderlich sein, die richterliche Zeugenvernehmung eines Kindes oder Jugendlichen zu beantragen (§ 162 StPO). Diese Ermittlungshandlung dient der Sicherung von Zeugenaussagen bei Gefahr ihrer Unverwertbarkeit durch Widerruf. Im Widerrufsfall wären die Aussagen weder durch Verlesung noch durch Zeugenvernehmung des vernehmenden Kriminalbeamten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens verwertbar. Anders eine richterliche Zeugenvernehmung. Diese wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Ermittlungsrichter durchgeführt und dient der Beweissicherung durch Vernehmung des Ermittlungsrichters im gerichtlichen Verfahren über den Inhalt der ihm gegenüber erfolgten Aussage.

### 3. Datenschutz und Kindeswohl

Rechtliche Grundlagen für den Datenschutz bilden das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 aktualisiert wurde und das Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSGVO M-V). Die allgemeinen Bestimmungen sind dann im SGB I unter § 35 geregelt.

Eine Besonderheit ergibt sich für das Kinder- und Jugendhilferecht. Hier sind im SGB VIII Kapitel 4 Schutz von Sozialdaten (§§ 61 ff.), Regelungen aufgenommen, die ausschließlich für Leistungen der Jugendhilfe Anwendungen finden. Insbesondere sind unter § 65 Bestimmungen zum besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe enthalten.

#### 3.1 Datenschutz und Jugendhilfe Kinderschutz und Datenschutz – nicht umgekehrt!

Die Mitarbeiter des Jugendamtes Neubrandenburg sind verpflichtet jedem gewichtigen Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen, unabhängig davon, ob die Meldungen anonym oder persönlich eingehen. Für die Datenerhebung bei Telefonaten ist ein Standardbogen entwickelt, der auch die Frage nach der zugesicherten Vertraulichkeit behandelt. Das bedeutet, dass der Anrufer gefragt wird, ob er möchte, dass seine Daten anonym in der Kommunikation mit der betreffenden Familie behandelt werden sollen. Diese Zusagen kann das Jugendamt bedingt geben, wobei als einzige Grundlage einer möglichen Offenbarung eine richterliche Verfügung diese Zusicherung aufheben kann. Dieses wird jedoch nur der Fall sein, wenn eine strafrechtliche Ermittlung bzw. Verfolgung des gemeldeten Vorfalls erfolgt oder offensichtlich der Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt ist und sich die adressierte Familie gegen wiederholte Verleumdungen zur Wehr setzen will.

Unter diesem Gesichtspunkt gestaltet sich eine mögliche Akteneinsicht auch unter verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten etwas anders als bei regulären Leistungsakten des Jugendamtes. Hier sind diese Daten vor Akteneinsicht zu schützen. Die Zusicherung der Verschwiegenheit des Jugendamtes ist teilweise zwingend erforderlich, um ausreichend Vertrauen bei Bürgerinnen und Bürgern zu erhalten, damit diese auch den Mut und die Zivilcourage aufbringen können, Informationen ans Jugendamt zu geben. Für Vorgänge einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist seitens der Stadt Neubrandenburg eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren festgelegt. Bestätigt sich die Annahme und es liegt eine entsprechende Situation vor, der mittels einer Jugendhilfeleistung begegnet wird, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um 7 Jahre auf insgesamt 10 Jahre.

Im Unterschied zur Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch das Jugendamt (u. a. Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff.) räumen § 62 SGB VIII Abs. 3 Nr. 2, Buchstabe d eine Datenerhebung und § 65 SGB VIII Abs. 1 Ziffer 4 eine Datenweitergabe auch ohne vorherige Zustimmung seitens der Sorgeberechtigten im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ein.

Wenig Verständnis wird dem Jugendamt entgegengebracht, wenn es heißt, dass der „Meldende“ über das Ergebnis der Gefährdungsprüfung keine Informationen bekommen kann. An dieser Stelle muss das Wissen darüber, dass das Jugendamt jeder einzelnen Mitteilung umgehend und kompetent nachgeht, bis der letzte Zweifel bezüglich einer Gefahr ausgeräumt ist, ausreichen. Als Basis ergebnisorientierter Zusammenarbeit mit Familien ist Vertrauen herzustellen. Das kann nur dort gelingen, wo die Familie nicht zum Objekt des Handelns, sondern als Subjekt verstanden und beteiligt wird.

Der Datenschutz zwischen freien Trägern und dem Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung sieht vor, dass der freie Träger das Jugendamt nicht sofort und unmittelbar nach seiner Wahrnehmung informieren muss. Der Gesetzgeber hat diesen Standard eingeführt, da im Einzelfall ein Einlassen auf notwendige Hilfsmaßnahmen in Verantwortung eines freien Trägers zur Gefährdungsabwendung gelingen kann. Das hat auch damit zu tun, dass gegenüber dem Jugendamt eine gewisse Berührungsangst seitens betroffener Bürgerinnen und Bürger wahrnehmbar ist. Der freie Träger der Jugendhilfe übermittelt die Daten zum Vorgang erst dann an das Jugendamt, wenn er mit seinem Wirken die Gefahr nicht kurzfristig abwenden kann. In diesem Kontext wechselt das Recht zur Informationsübermittlung in eine Pflicht.

Besteht über eine Situation eines Kindes keine Klarheit, so besteht für jedermann die Möglichkeit, umgehend im Jugendamt anzurufen und den Sachverhalt ggf. auch in anonymisierter Form darzustellen.

### **Übermittlung von Daten zur Strafverfolgung**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besteht für das Jugendamt keine Verpflichtung eine von Strafe bedrohte Handlung aus der Vergangenheit bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Die Entscheidung muss in jedem Fall individuell getroffen werden und hängt insbesondere von der Mitwirkung und Offenheit der Familie ab und von der Bereitschaft des vermeidlichen Schädigers, künftig sein Kindeswohlgefährdendes Verhalten zu unterlassen. Ausnahmen bilden extreme Straftaten, wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Terrorismus. Eine Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn durch die Anzeige eine geplante Straftat verhindert werden kann und es keine andere Lösung zur Verhinderung seitens der Jugendhilfe gibt. Trifft das Jugendamt unmittelbar auf ein geschädigtes Kind und können die Eltern oder Aufsichtführenden keine plausible Erklärung zum Hergang einer Verletzung machen, besteht für das Jugendamt die Möglichkeit, ggf. die Gerichtsmedizin gutachterlich einzubeziehen.

### **3.2 Datenschutz und Familiengericht**

Das Amtsgericht folgt dem Amtsermittlungsgrundsatz und erhebt alle Daten, die es benötigt, um die Situation eines Kindes abschließend klären und bewerten zu können. Dazu ist es berechtigt, Beteiligte zu laden und anzuhören. Anhörungen in Familiensachen sind nichtöffentlich. Das bedeutet, dass unbeteiligte Dritte nicht zu den Terminen am Amtsgericht zugelassen sind. Schriftsätze aller Prozessbeteiligten werden allen anderen Beteiligten zugestellt.

### **3.3 Datenschutz und Schule**

Regelungen zum Datenschutz in der Schule sind im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz SchulG M-V vom 13. Februar 2006, geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009, Teil 6, §§ 70 bis 72) geregelt.

### **3.4 Datenschutz und Gesundheitshilfe**

Ärzte und Angehörigen eines Heilberufs unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen. Für die Arbeit in der Gesundheitshilfe ist von Bedeutung, dass Daten bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB auch ohne Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Danach wird nicht rechtswidrig gehandelt, wenn die Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Kindes mit „eigenen Mitteln“ nicht abwendbar ist und diese so groß ist, dass eine Abwendung einer Gefahr schwerer wiegt als die Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht. Dies ist in der Regel bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Kind der Fall.

Für ein reguläres Verfahren der Datenübermittlung im Sinne des § 34 StGB ist entscheidend, dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die Person erfolgt, die Daten übermitteln will. Das bedeutet, dass § 34 StGB keine pauschalisierte Befugnis zur Datenübermittlung darstellt.

### 3.5 Datenschutz und Polizei

Mit Ausnahme der Regelungen von § 138 StGB gibt es zwar keine gesetzliche Anzeigepflicht bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, aber es gibt für jeden, je nach seiner Rolle, eine Rechtspflicht, Gefahren, die einem Kind drohen, abzuwehren, und sei es durch eine sofortige Weitergabe der Information an eine zuständige Behörde. Eventuellen Zweifeln ist hierbei je nach Rolle und Möglichkeit so lange nachzugehen, bis diese definitiv ausgeräumt sind. Ansonsten begeht, wer eine so genannte außerstrafrechtliche besondere Pflicht zum Handeln hat, u. U. z. B. eine fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen gemäß § 13 StGB i. V. m. § 229 StGB oder ohne die genannte besondere Verpflichtung zumindest eine unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB.

Für Personen, die der Schweigepflicht unterliegen, gilt zwar § 203 Strafgesetzbuch, aber wie o. g. sind sie nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, gemäß § 34 StGB rechtfertigender Notstand abzuwägen zwischen dem schützenswertem Interesse des Täters auf Verschwiegenheit und dem des Opfers auf Leben, Gesundheit, Freiheit, unbeeinträchtigtes Entwickeln einer eigenen sexuellen Identität pp., wobei letztere Interessen hier in aller Regel deutlich überwiegen dürften. Darüber hinaus rechtfertigt sowohl § 14 Landesdatenschutzgesetz M-V Bezug nehmend auf § 10 Abs. 3 Nr. 8 ebenso wie § 15 Bundesdatenschutzgesetz Bezug nehmend auf § 14 Abs. 2 Nr. 8 die Weitergabe personenbezogener Daten an öffentliche Stellen (wie Jugendamt und Polizei), wenn es „zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist“. Wird eine andere Stelle oder Behörde informiert, so sollte sich der Informierende notieren, wer die Information entgegennimmt und ggf. den Eingang der Information bestätigen lassen. Bei fernmündlicher Weitergabe sollte eine schriftliche Sachstandsdarstellung an diese Stelle folgen.

## 4. Kooperation im Kinderschutz

Wird eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, sollte zunächst Besonnenheit und geplantes Handeln folgen. Überstürzte Handlungen können unter Umständen dazu führen, dass notwendige Hilfeleistungen nicht richtig wirken können oder im besonders schweren Fall keine gerichtsverwertbaren Fakten zustande kommen. Kooperationsebenen sind in den einzelnen Handlungsplänen der Partner beschrieben und bilden die Grundlage planvoller Zusammenarbeit.

### 4.1 Kooperationsbeziehungen im Alltag

Kooperation per Gesetz besteht zwischen der **Polizei**, der **Interventionsstelle Neubrandenburg** und dem **Jugendamt**. Das Ziel besteht darin, notwendige Maßnahmen abzustimmen, um a) eine bedarfsgerechte Hilfe zu konstruieren und b) Doppelbelastungen für die Opfer zu vermeiden. Als Rechtsgrundlage besteht hier das Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (Gewaltschutzgesetz). Danach müssen die Einsatzkräfte der Polizei gegenüber der Interventionsstelle und dem Jugendamt über Vorfälle häuslicher Gewalt, bei denen Minderjährige direkt oder indirekt beteiligt sind, Meldung machen.

Das **Jugendamt** ist nicht berechtigt, Gewalt auszuüben. In diesem Zusammenhang ist es den Mitarbeitern des Jugendamtes auch nicht gestattet, sich Zutritt zu privatem Wohnraum zu verschaffen. Ist der Zutritt zur abschließenden Klärung und Beseitigung einer möglichen Kindeswohlgefährdung unumgänglich, erfolgt dies im Rahmen eines Amtshilfeersuchens an die **Polizei**. Dasselbe Verfahren kommt in den Fällen, wo Mitarbeiter des Jugendamtes bedroht oder angegriffen werden zur Anwendung.

Veranlassen Eltern nicht die notwendige medizinische Erstversorgung, etwa weil sie die Notwendigkeit nicht erkennen können, ist das **Jugendamt** berechtigt, die Kooperation mit der **Gesundheitshilfe** direkt herzustellen. Als Rechtsgrundlage gilt § 8a SGB VIII. Zwischen dem **Bereich Soziales und Wohnen** und dem **Jugendamt** besteht eine Kooperationsvereinbarung in der Form, als dass jegliche Räumungsangelegenheiten, bei denen minderjährige Kinder involviert sind, mit dem Bezirkssozialdienst des Jugendamtes erörtert werden. Haben Eltern keine Motivation zur Veränderung, wird die Unterbringung der Kinder im Bereich der Jugendhilfe mit den Eltern thematisiert.

Im Ergebnis der Zusammenarbeit von **Jugendhilfe** und **Schule** wurde, beginnend ab dem Jahr 2004, das Thema schulabwesende Schüler, also Kinder und Jugendliche, die der Schule körperlich fernbleiben, in Form einer gemeinsam abgestimmten Handlungsempfehlung für Schulen erarbeitet. Dieses geschah im Kontext einer möglicherweise bestehenden Kindeswohlgefährdung, wobei auch hier der Grundsatz je jünger das Kind, umso gefährlicher ist die Situation beachtet wird. Die Empfehlung sieht, ähnlich wie in der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe vor, dass die Schule zunächst eigenständig die Problematik bearbeitet. Bleibt die gewünschte Wirkung aus, erfolgt eine Information an das Jugendamt. Hier erfolgt die Bearbeitung laut Dienstanweisung dann standardisiert.

Gesetzlich geregelt ist auch die Zusammenarbeit und Kooperation des **Jugendamtes** mit dem **Familiengericht**. Können Kindeswohlgefährdende Momente in der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kind und Jugendamt nicht nachhaltig bearbeitet werden, weil die Eltern dazu nicht gewillt oder in der Lage sind, informiert das Jugendamt das Familiengericht und regt zunächst eine richterliche Anhörung an. Bleibt dieser Termin ohne sichtbares Ergebnis, so wird darüber befunden, ob Teile oder die gesamte elterliche Sorge entzogen und übertragen werden muss, um die Gefahr zu beheben.

Der **ARGE Vier-Tore-Job-Service** vermittelt auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung mit dem **Jugendamt** Familien, bei denen ein Bedarf an Förderleistungen (Jugendhilfeleistungen) besteht. In den Fällen, wo es akute Zustände einer Kindeswohlgefährdung gibt und die Eltern nicht in den Kontakt zum Jugendamt einwilligen, werden die Daten auch ohne Einwilligung an das Jugendamt übermittelt. (rechtfertigender Notstand)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern wird das **Jugendamt** über das Landesamt für Gesundheit und Soziales und das **Gesundheitsamt** Neubrandenburg über die Nichtteilnahme an den Kinderuntersuchungen gemäß § 26 SGB V informiert. Ziel ist es, künftige Termine unbedingt stattfinden zu lassen. Diese Art der Kooperation ist gesetzlich definiert. Eine gesonderte Vereinbarung besteht diesbezüglich noch nicht.

**Kinderärzte** aus der Region Neubrandenburg haben als Form der Kooperation ein monatliches Kolloquium verabredet. In diesem Forum wird neben fachspezifischen Themen auch die Zusammenarbeit mit Dritten erörtert. Andererseits werden hier auch Informationen aus überregionalen Foren, wie dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. kommuniziert.

## 4.2 Kooperation und Qualitätssicherung

Das Neubrandenburger Kinderschutzkonzept versteht sich als aktuelle Momentaufnahme und zeigt den gegenwärtigen Stand zum Thema Kindeswohl auf. Es ist zu ersehen, wer wie im Kinderschutz tätig ist und welche Kooperationen bestehen. Gesellschaftliche Bedingungen und Anforderungen unterliegen jedoch stetem Wandel. Aus diesem Grund soll dieses Konzept als Ausgangssituation dienen und weiterentwickelt werden. Dazu ist die Mitwirkung aller Professionen erforderlich, die an der Erarbeitung des Konzeptes mitgewirkt haben.

In der operativen Anwendung des Kinderschutzkonzeptes machen die Mitwirkenden das Konzept in ihren Einrichtungen und Institutionen bekannt. Insbesondere wird zur Kommunikation und Verständigung im Alltag ermutigt. Anlässe können Einzelfälle mit kritischem Verlauf oder aber auch gravierende Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen sein, die sich erheblich auf die Leistungsfähigkeit einer Profession auswirken. In diesem Zusammenhang können auch anlassbezogene Arbeitstreffen realisiert werden, an denen nicht immer alle Professionen beteiligt sein müssen.

Im Sinne eines strategischen Umgangs wird ein Kooperationsverbund angestrebt, der sich aus den jeweiligen Verantwortungsträgern der jeweiligen Profession zusammensetzt. Im Abstand aller 3 Jahre wird ein „Qualitätszirkel Kinderschutz“ realisiert. Die Teilnahme wird als verpflichtend anerkannt und kann an Vertreter des eigenen Verantwortungsbereiches delegiert werden. Die erforderlichen Regieleistungen, wie Einladung und Protokoll werden von der Stadtverwaltung erbracht.

Im Qualitätszirkel haben die Mitwirkenden die Möglichkeit, ihre Wahrnehmungen zu einzelnen Themen und Veränderungen ihres Bereiches zu präsentieren und ein Feedback zu Veränderungsbedarfen in Bezug auf das Kinderschutzkonzept einzubringen. Die Summe der Beiträge wird gebündelt und der Stadtvertretung als Kinderschutzbericht vorgelegt. Auf diese Weise erhält die politische Ebene, neben den Informationen aus der Verwaltung oder des Jugendhilfeausschusses einen weiteren Einblick in die Netzwerkfunktion in der Stadt.

Durch ihre Unterschrift erkennen die Unterzeichner die Form der Kooperation und somit den künftigen Umgang mit diesem Kinderschutzkonzept an.

## **5. Kontaktdaten**

### **Jugendamt der Stadt Neubrandenburg**

Die Telefonanschlüsse sind aus der Anlage ersichtlich. Telefonische Erreichbarkeit:

Mo, Mi, Do 08:00 16:00 Uhr, Di 08:00 18:00 Uhr, Fr 08:00 12:00 Uhr

Fax: 0395 555-2955

[jugendamt@neubrandenburg.de](mailto:jugendamt@neubrandenburg.de)

### **Kinder- und Jugendnotdienst der Caritas Mecklenburg e. V.**

Kranichstraße 1

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo, Mi, Do 16:00 08:00 Uhr, Di 18:00 08:00 Uhr, Fr 12:00 Uhr Mo 08:00 Uhr

Tel.: 0395 4691822

[kjnd-nbdg@caritas-mecklenburg.de](mailto:kjnd-nbdg@caritas-mecklenburg.de)

[www.kjnd.de](http://www.kjnd.de)

### **Techniker Krankenkasse**

TK Leitfäden:

[www.tk-online.de/tk/mecklenburg-vorpommern/gesundheit-im-land/gewalt-gegen-kinder/11968](http://www.tk-online.de/tk/mecklenburg-vorpommern/gesundheit-im-land/gewalt-gegen-kinder/11968)

### **Polizei der Stadt Neubrandenburg**

Kriminalpolizeiinspektion Notruf: 110

für Rückfragen Tel.: 0395 5582-401 oder -509,

Kriminalkommissariat für Rückfragen Tel.: 0395 5582-493 oder -634

[www.polizei.mvnet.de](http://www.polizei.mvnet.de)

### **Interventionstelle Neubrandenburg**

Helmut-Just-Straße 4

Tel.: 0395 5584384

[Interventionnb@aol.com](mailto:Interventionnb@aol.com)

### **Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum**

Allendestraße 30

Tel.: 0395 775-0

[www.dbknb.de/kontakte](http://www.dbknb.de/kontakte)

### **Gerichtsmedizin**

Für den Einzugsbereich Neubrandenburg ist die Gerichtsmedizin der Universitätsstadt Greifswald zuständig.

Tel.: 03834 865743

[www.medizin.uni-greifswald.de/rechtsmed/](http://www.medizin.uni-greifswald.de/rechtsmed/)

### **Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V**

[www.kinderaerzte-im-netz.de](http://www.kinderaerzte-im-netz.de)

### **ARGE Vier-Tore-Job-Service der Stadt Neubrandenburg**

Tel.: 0395 766-4094

Fax: 0395 766490-3333

[ARGE-NB@arge-sgb2.de](mailto:ARGE-NB@arge-sgb2.de)

### **Schulen:**

[www.neubrandenburg.de/schulen](http://www.neubrandenburg.de/schulen)

# Stadtjugendamt Neubrandenburg

**Jugendhilfeausschuss  
15 Mitglieder**

**Verwaltung des Jugendamtes**

Geschäftsführung  
JHA / Angestellte im  
Schreibdienst

SB Jugendhilfeplanung

**Abteilungsleiter/in**

SG Kinder- und Jugendförderung

SG Allgemeiner Sozialer Dienst

Angestellte im  
Schreibdienst

- Fachberatung/  
Tagespflege
- Tagespflege
- Wirtschaftlich-  
keitsprüfung
- Betreuungs-  
angelegenheiten

- Soz.-päd.  
Mitarbeiter
- Verwaltung  
und Finanzen
- Träger-  
finanzierung

Schulsozialarbeit

- Bezirkssozialdienst
- Adoptionsver-  
mittlung/Pflege-  
kinderwesen
- Wirtschaftliche  
Jugendhilfe
- Jugend-  
gerichtshilfe
- Familiengerichtshilfe
- BAföG
- Unterhalt
- Mobiler  
sozialpädagogischer  
Dienst

Stadtgebiet Ost Frau Schlicht Frau Post	2705 2750
Datzviertel Frau Blatt Frau Pohlitz	2694 2084
Reilbahnviertel / Vogelviertel Frau Witt Frau Thieleke	2209 2176
Industrieviertel / Monckeshof Frau Liening	2079
Innenstadt / Kalharnviertel / Stadtgebiet West Frau Hall	2195
Stadtgebiet Süd / Lindenbergviertel Frau Voß	2695

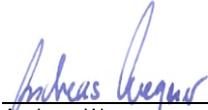
Prüfung von  
Meldungen zum  
Kindeswohl

## Unterschriften des Kooperationsverbundes



---

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister



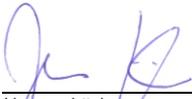
---

Andreas Wegner  
Leiter der ARGE Vier-Tore-Job-Service



---

Susanne Steder  
Direktorin des Amtsgerichts



---

Hanno Lüders  
Leiter Polizeiinspektion



---

Prof. Dr. Hans-Joachim Feickert  
Chefarzt der Pädiatrie  
Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum



---

Hans-Jürgen Stein  
Leiter Staatliches Schulamt



---

Dr. Eckhard Zieryp, Carmen Fuchs  
AG Hilfe zur Erziehung § 78 SGB VIII

Herausgeber:

**Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister**

Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:  
Postfach 110255  
17042 Neubrandenburg

Tel.: 0395 555-0  
Fax: 0395 555-2600  
[stadt@neubrandenburg.de](mailto:stadt@neubrandenburg.de)  
[www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de)

NEUBRANDENBURG



Stadt der vier Tore am Tollensesee